

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow öffentlich

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 28.06.2022
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/22/042

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	25.08.2022	Ö

Sachverhalt

Herr Bruhn begründet den Tagesordnungspunkt wie folgt:

1. Aufwand und Ertrag stehen für die Amtsverwaltung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis (ca. 82 Hunde)
2. Latente Steuerungsrechtigkeit bei Nichtanmeldungen, deren Kontrolle ist sehr zeit- und kostenintensiv.
3. Einseitige Besteuerung von Haustieren (Pferde, Katzen?)
4. Der Gemeinde entstehen durch Hunde keine Aufwendungen (Straßenreinigungssatzung).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (gemäß Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Verlust der jährlichen Einnahmen i.H.v. ca. 1.450 - 1.610 € jährlich

Anlage/n

1	22-06-28 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (öffentlich)
---	---

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der
Gemeinde Siedenbrünzow vom 28.10.2004**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.07.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Siedenbrünzow vom 28.10.2004 tritt mit Wirkung vom 31.12.2022 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Siedenbrünzow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siedenbrünzow, den _____

Bruhn
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.